

GEMEINDE LEITZERSDORF

Bezirk Korneuburg N.Ö.

Johannesplatz 1

2003 Leitzersdorf

Tel.: 02266/63455-0

Fax: 02266/63455-25

email: gem.leitzersdorf@leitzersdorf.at

Homepage: www.leitzersdorf.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des
GEMEINDERATES

am 27.01.2011

im Gemeindeamt Leitzersdorf

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Die Einladung erfolgte mit Kurrende vom 21.01.2011.

Anwesend:	Bgm. Franz Schöber	GR Ing. Günter Glasl
	GGR Herbert Baumgartner	GR Robert Grund
	GGR Ing. Friedrich Grundschober	GR Christine Huber
	GGR Ingrid Hofmann	GR Roman Kopf
	GGR Franz Stöckelmaier	GR Manfred Kreuzmann
	GR Franz Beidl	GR Josef Schabel
	GR Johannes Böck	GR Ing. Robert Trummer
	GR Natascha Feigl	GR Robert Weiskirchner
	GR Gerhard Fischer	GR Anna Wimmer

Anwesend waren außerdem: VB Hilde Glassl, Schriftführerin

Entschuldigt abwesend waren: Vizebgm. Thomas Celig

Nicht entschuldigt abwesend waren: ---

Vorsitzender: Bgm. Franz Schöber

Die Sitzung war öffentlich, die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung – Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Protokolle vom 15.12.2010 und 22.12.2010
3. Wahl eines geschäftsführenden Gemeinderates
4. Neufestsetzung der Gebühr für die Benützung der Leichenaufbahnhalle
5. Neufestsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe
6. Kostenersatz für verjährte Solaranlagenförderung

Nicht Öffentlicher Teil:

7. Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung – Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Franz Schöber begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2 Genehmigung der Protokolle vom 15.12.2010 und 22.12.2010

a) Protokoll vom 15.12.2010

GGR Franz Stöckelmaier stellt den Antrag, dass die ÖVP Fraktion bei der GR-Sitzung am 15.12.2010 entschuldigt war.

Beschluss: nicht angenommen

Abstimmung: dafür 9 – ÖVP (8), SPÖ (1)

dagegen 9 – BGL (8), FPÖ (1)

Das Protokoll gilt daher in der vorliegenden Form als angenommen.

b) Protokoll vom 22.12.2010

Das Protokoll vom 22.12.2010 wird mit folgender Änderung genehmigt:

bisher: TOP 13

GR Christine Huber berichtet, dass sie auf Nachfrage bei der ARGE Vermessung, zusätzlich einen Gutschein in Höhe von € 300,00 für Vermessungsleistungen der Gemeinde **erhalten** hat.

neu: TOP 13

GR Christine Huber berichtet, dass sie auf Nachfrage bei der ARGE Vermessung, zusätzlich einen Gutschein in Höhe von € 300,00 für Vermessungsleistungen der Gemeinde **ausverhandelt** hat.

TOP 3 Wahl eines geschäftsführenden Gemeinderates

Der Wahlvorschlag der ÖVP, für die Wahl in den Gemeindevorstand, lautet:
Frau Christine Huber.

Die mit Stimmzetteln vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der ÖVP ergibt:

abgegebene Stimmen: 18

gültige Stimmen: 10

ungültige Stimmen: 8 – nein (6), leer (2)

Frau GGR Christine Huber wurde somit in den Gemeindevorstand gewählt.

TOP 4 Neufestsetzung der Gebühr für die Benützung der Leichenaufbahrungshalle

Seit 2004 beträgt die Gebühr für die Benützung der Leichenaufbahrungshalle in der KG Leitzersdorf gem. § 6 Abs. 1 der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Leitzersdorf vom 31.01.2007 € 15,00 pro Tag. Weiters sind, gem. Schreiben vom 04.04.2007 der NÖ Landesregierung, Regelungen betreffend Reservegrabstellen in § 1 lit. e und § 6 (Überschrift) sowie § 6 Abs. 2 und 3, zu ändern bzw. zu streichen. Im § 3 Abs. 1 und 2 sind die Begriffe „Erneuerungsgebühr“ und „Erneuerung“ durch die Worte „Verlängerungsgebühr“ und „Verlängerung“ zu ersetzen.

Bgm. Franz Schöber beantragt, der Gemeinderat möge nachfolgend angeführte Friedhofsgebührenordnung beschließen:

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in der KG Kleinwilfersdorf sowie Gebühren für die Benützung der Leichenaufbahrungshalle in der KG Leitzersdorf

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes in der KG Kleinwilfersdorf werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenaufbahrungshalle in der KG Leitzersdorf

§ 2

Höhe der Grabstellengebühr

(1) Die Grabstellengebühr (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei gemauerten Grabstellen (Grüfte) mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei den übrigen Grabstellen) betragen für

- a) Familiengräber, und zwar
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen € 60,--
 - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 120,--
- b) gemauerte Grabstellen, und zwar
 - 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 200,--
 - 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 300,--

(2) Bei einzelnen und gemeinsamen Reihengräbern beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der im Abs. 1 festgesetzten Gebühren.

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühr

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Beistellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	€ 200,--
b) gemauerte Grabstellen	€ 450,--
c) Erdgrabstellen mit Deckel	€ 600,--

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung - einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenaufbahnhalle in der KG Leitzersdorf

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenaufbahnhalle in der KG Leitzersdorf beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 01.03.2011 rechtswirksam.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 5 Neufestsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe beträgt seit dem Jahr 2000 unverändert € 305,23. Dieser Betrag ist nicht mehr kostendeckend. Die Empfehlung der NÖ Landesregierung liegt bei € 450,00 bis € 470,00.

Bgm. Franz Schöber beantragt, der Gemeinderat möge den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe in Höhe von € 450,00 beschließen und nachfolgend angeführter Verordnung zustimmen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Leitzersdorf vom 27. Jänner 2011 über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe.

Gemäß § 38 Abs. 6 der **NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 idgF**, wird verordnet:

§ 1

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird für das gesamte Gemeindegebiet **einheitlich mit € 450,00** (in Worten: vierhundertfünfzig) festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01.03.2011 in Kraft.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 6 Kostenersatz für verjährte Solaranlagenförderung

GGR Franz Stöckelmaier beantragt, der Gemeinderat möge die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes beschließen.

GR Anna Wimmer nimmt wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teil.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: dafür 10 – ÖVP (8), SPÖ (1), FPÖ (1)

dagegen 7 – Bgm. Franz Schöber, GGR Ingrid Hofmann,
GGR Ing. Friedrich Grundschober, GR Robert Grund
GGR Herbert Baumgartner, GR Gerhard Fischer,
GR Natascha Feigl

Um 20:30 Uhr schließt Bgm. Franz Schöber den öffentlichen Teil der Sitzung.

Bürgermeister

Vizebürgermeister

GGR (ÖVP)

GGR (BGL)

GR (FPÖ)

Protokollverfasserin